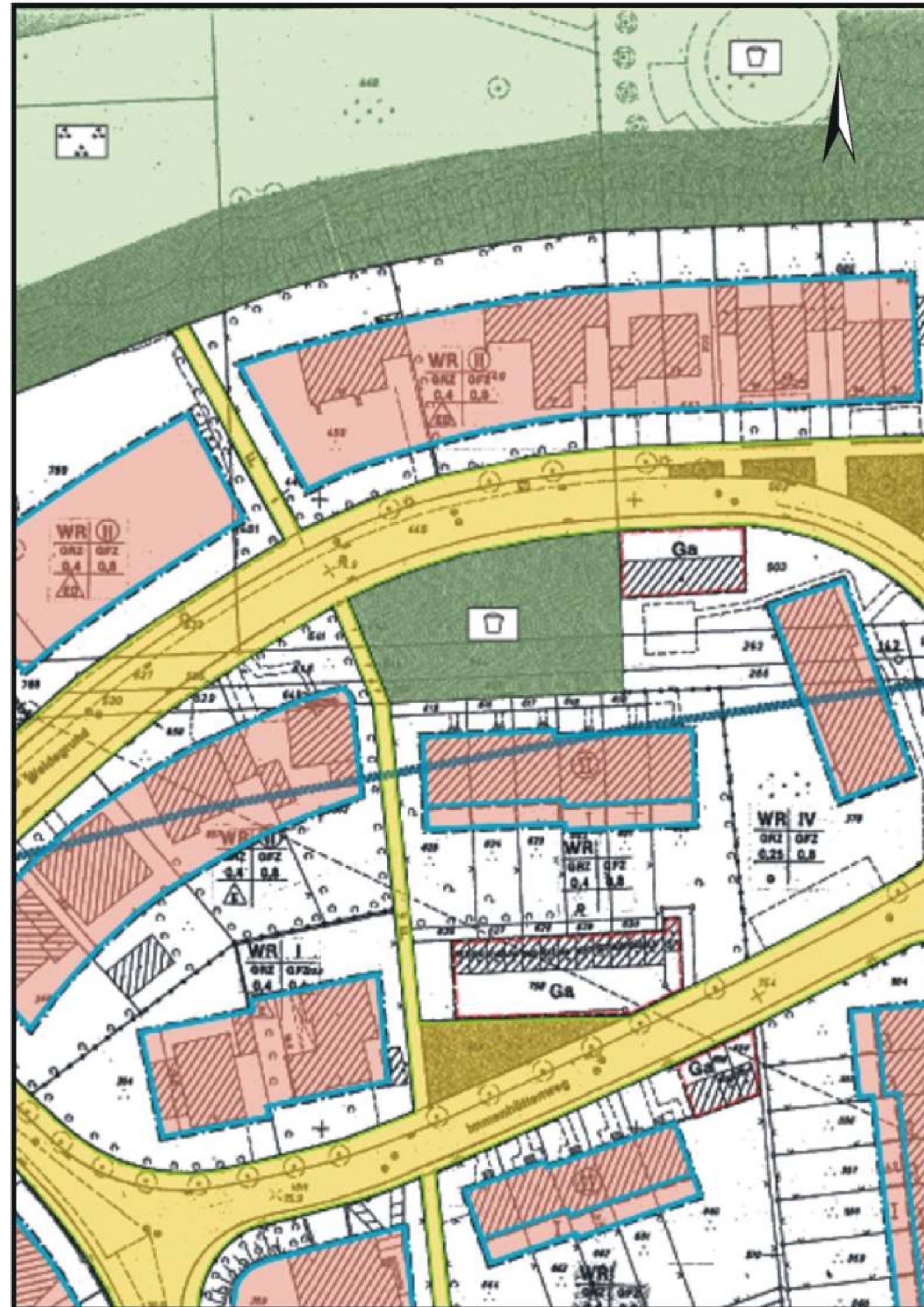
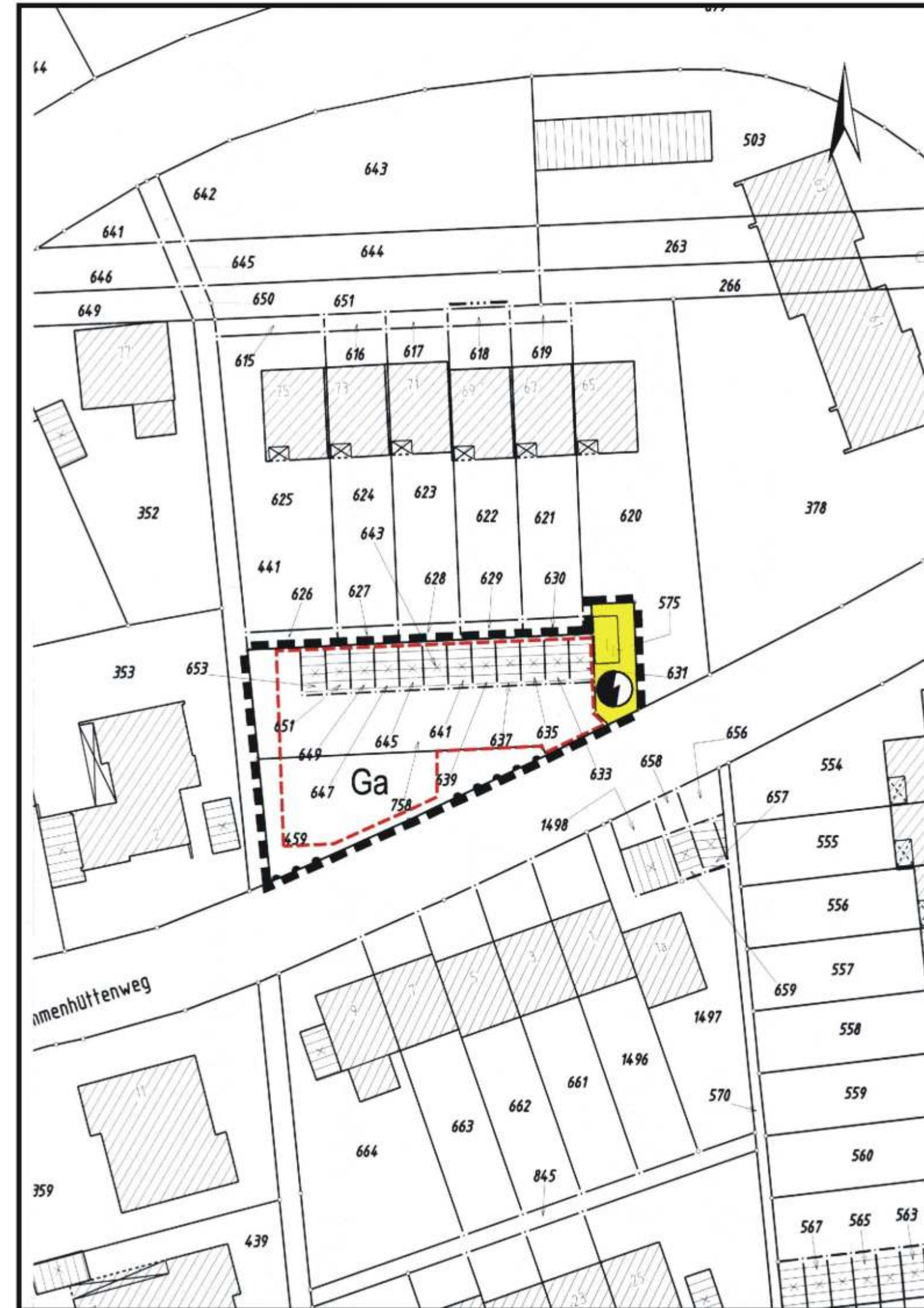




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



3. ÄNDERUNG 1 : 500



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO



= Flächen für Garagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER ZULÄS- SIGKEIT UND BEGRÜNUNG VON GARAGEN

- Garagen sind nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Garagen zulässig.
Am westlichen und südlichen Änderungsbereich vorhanden.
- Die nicht überbaubaren Flächen sind als Rasen, Wiese oder Pflanzfläche zu gestalten und zu erhalten. Diese Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche benutzt werden.

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

----- = Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB



= Elektrizität (10 kV - Station)

SONSTIGE PLANZEICHEN

----- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- = Flurgrenze

--- = vorhandene Flurstücksgrenze

--- = vorhandene Gebäude

○ = vorhandene Bäume

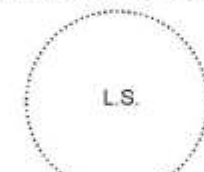
C. HINWEIS

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 29.10.2008



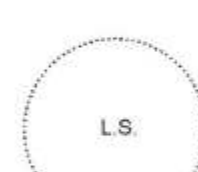
Fachdienst Vermessung

gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den Horstmann



Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat dieser Plan mit Begründung in der Zeit vom 09.06.2008 bis 10.07.2008 öffentlich ausgelegen.

Lippstadt, den 29.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 01.11.2008 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 03.11.2008

Der Bürgermeister

gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Horstmann

Fachbereichsleiter

gez. Wollesen

(Wollesen)
Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom 09.02.2006 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 29.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann

Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 27.10.2008 die vorgebrachten Gedanken und Anregungen geprüft und die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 29.10.2008

gez. Sommer

Der Bürgermeister

gez. Rubart

Schriftführer



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 101

3. ÄNDERUNG NUSSBAUMALLEE

Titelblatt
Blatt 1

Plan - Nummer
01. 101 - 3

Erstellt am: 03.06.2008
geändert am: 21.08.2008